

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 8

Mittwoch, den 30. Januar



1929

Siebenundsechzigster Jahrgang

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RM. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Perante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Amtlicher Teil.

Betrifft: Kinderrettungsverein Köslin.

Der Kinderrettungsverein Köslin bittet, wie in den Vorjahren, so auch jetzt um zahlreiche Beiträge zur Unterstützung seiner Tätigkeit. Dank der Mithilfe und der Opferfreudigkeit hilfsbereiter Menschen ist es ihm bisher gelungen, einer großen Kinderzahl, die körperlich und geistig zu verwahrlosen drohte, ausreichende Fürsorge angedeihen zu lassen. Um seine segensreiche Tätigkeit weiter üben zu können, bedarf er dringend der Unterstützung durch hilfsbereite Persönlichkeiten. Diese werden herzlich gebeten, ihre Beiträge an den Kinderrettungsverein Köslin, auf Postsparkonto Stettin Nr. 2491 zu überweisen.

Belgard, den 24. Januar 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Janzen, Landrat.

Betrifft Wanderlagersteuer.

Unter Bezugnahme auf meine Kundverfügung vom 9. Juli 1928 — III A 34 — weise ich auf Anordnung des Herrn Preussischen Finanzministers darauf hin, daß Voraussetzung für die Heranziehung von Hausiergewerbebetrieben zur Wanderlagersteuer ist, daß der Tatbestand des § 1 des Wanderlagersteuergesetzes in jedem einzelnen Falle vorliegt. Nicht zugänglich ist es daher, in Verfolg des Rd. Erlasses vom 30. Juli 1927 — FM. II. A. 8104. MdZ. IV. St. 955 — (mitgeteilt durch Rd. Verfügung vom 9. August 1927) jeden Hausiergewerbebetrieb, der mittels Fuhrwerk oder Kraftwagen betrieben wird, ohne weiteres zur Wanderlagersteuer heranzuziehen. Mit diesem Erlaß sollte lediglich klargestellt werden, daß auch in einem Kraftwagen unter Umständen eine feste Verkaufsstätte gesehen werden kann, nicht aber sollten durch ihn die Veranlagungsbehörden der Prüfung entzogen werden, ob der Tatbestand des § 1 des Wanderlagersteuergesetzes tatsächlich gegeben war oder nicht.

Der Herr Minister verweist zur Behebung von Zweifeln auf diesem Gebiete auf die Urteile des Kammergerichts vom 5. Januar, 9. Februar und 19. Juli 1928, deren Gründe im Fin. Min. Bl. von 1928 S. 205/7 veröffentlicht worden sind. Hiernach ist die Frage, ob eine die Wanderlagersteuerpflicht begründete „feste Verkaufsstätte“ oder nur eine die Hausiersteuerpflicht begründende wandernde oder

wechselnde Verkaufsstätte anzunehmen ist, stets nach der Gesamtheit der die Handlungsweise des Täters charakterisierenden tatsächlichen Umstände zu beantworten. Auch die subjektive Seite darf insofern nicht außer Acht bleiben, als, wenn der Täter die Ausübung eines Gewerbebetriebes im Umherziehen beabsichtigt, auch die einzelnen Teilbietungen, selbst wenn der Wagen vorübergehend unbespannt dastehen sollte, nur als Elemente der lediglich nach § 1 Nr. 1 des Hausiersteuergesetzes zu beurteilenden Handlung in Betracht kommen, und es wird ferner, insbesondere um eine Abgrenzung des § 2 des Wanderlagersteuergesetzes zu § 1 Nr. 1 des Hausiersteuergesetzes zu ermöglichen, fast stets darauf ankommen, ob der Täter ein längeres Verweilen an der einzelnen Verkaufsstätte beabsichtigt hat. Insbesondere wird noch festgestellt, daß bei einem „Ladenauto“ die Annahme einer „festen Verkaufsstätte“ im Sinne des § 1 Wanderlagersteuergesetzes rechtlich nicht zu beanstanden ist; auch andere Kraftwagen können in diesem Sinne feste Verkaufsstätten bilden, wenn der Handel von dieser Verkaufsstätte aus tatsächlich stattfindet.

Köslin, den 14. Dezember 1928.

Der Regierungspräsident.

S. B.: gez. von Madensen.

Vorsiehende Verfügung gebe ich allen Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie Landjägerbeamten im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 17. 7. 28, Kreisblatt Nr. 58; zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 16. Januar 1929.

Der Landrat.

Dr. Janzen.

Bekanntmachung.

Mit der am 1. Februar beginnenden und Ende Juni endigenden Deckzeit 1929 decken im Kreise Belgard auf den staatlichen Deckstellen in:

Kamissow 2 Beschäler,
Klein Dubberow 2 Beschäler,
Reinfeld 1 Beschäler.

Die Heugäste in Klein Dubberow und Reinfeld decken bereits vom 15. Januar ab.

Stutenbesitzer, die staatliche Beschäler brauchen, unterwerfen sich den auf den Deckstellen aushängenden Bedingungen, auf die besonders hingewiesen wird.

Babels, den 18. Januar 1929.

Geflügeldirektion.

Vierteljahrs-Ausweis

über die Einnahmen und Ausgaben des Gemeindeverbandes
Kreis Belgard.

Vierteljahr Oktober/Dezember des Rechnungsjahres 1928.

(Beträge in tausend Rm.)

A. Ordentlicher Haushalt.

Aus dem Vorjahr, und zwar:

a. Bestand zur Deckung restlicher Verpflichtungen —
b. Ueberschuß (+) Fehlbetrag (-) des Vorjahres + 372,7

Zusammen + 372,7

	3. Jahre-soll (Haushalt- soll und Rechnungs- soll der Vor- jahrsreste)	Ist-Einnahme od. Ist-Ausgabe		zusam- men
		seit Beginn des Rech- nungsjahrs bis einschl. des Vor- erterte jahrs	im Be- richts- viertel- jahr	
I. Einnahmen				
1. Steuern	736,5	277,—	221,6	498,6
2. Von den Unternehmungen und Betrieben und der Ver- mögensverwaltung abge- leitete Ueberschüsse Davon ab: An Unternehmungen und Betriebe und die Vermögens- verwaltung geleistete Zu- schüsse				
Verbleiben				
3. Sonstige Einnahmen:				
Allgemeine Verwaltung	35,4	59,7	25,8	85,5
Schulwesen				
Tiefbauwesen	362,8	72,—	123,—	195,—
Wohlfahrtspflege und Ge- sundheitswesen (ausschl. d. Arbeitslosenfürsorge und Wohnungswesen)	522,4	241,8	121,2	363,—
Arbeitslosenfürsorge (Kriegsfürsorge)				
Wohnungswesen	73,8	23,1	21,9	45,—
Besondere gemeinnützige Anstalten u. Einrichtungen				
Uebrig: Kammerverwal- tungen	50,8	18,6	13,4	32,—
Einnahmen insgesamt (abzüglich der Zuschüsse an Unternehmungen, Betriebe und Vermögensverwaltung)	1781,7	632,2	526,9	1219,1
II. Ausgaben				
1. Allgemein: Verwaltung	230,3	129,1	44,8	173,9
2. Schulwesen				
a) Volksschulen				
b) Sonstige Schulen				
3. Tiefbauwesen (Wege- Straßen-, Brückenbau- und Unterhaltung)	545,1	264,9	107,8	372,7
4. Wohlfahrtspflege und Ge- sundheitswesen (ausschl. d. Arbeitslosenfürsorge und Wohnungswesen)	821,—	372,7	207,5	580,2
5. Arbeitslosenfürsorge (Kriegsfürsorge)	4,—	3,5	0,8	4,3
6. Wohnungswesen	76,4	78,6	69,—	147,6
7. Besondere gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen				
8. Uebrig: Kammerverwal- tungen (soweit nicht unter 1 bis 7 angeführt)	39,5	7,2	6,5	13,7
9. Umlagen an den übergeord- neten Gemeindeverband	87,—	34,7	23,9	58,6
Ausgaben insgesamt Mithin: Mehrausgabe bezw. Mehreinnahme	1803,3	830,7	460,3	1311,— 131,9

B. Außerordentlicher Haushalt.

Aus dem Vorjahr, und zwar:

a. Bestand zur Deckung restlicher Verpflichtungen —
b. Ueberschuß (+) Fehlbetrag (-) des Vorjahres — 471,5

Zusammen — 471,5

Kopf wie vor

I. Einnahmen

1. Schuldenaufnahme				
2. Fondsentnahme				
3. Sonstige Einnahmen	671,1	69,3	127,3	198,6
Einnahmen insgesamt	671,1	69,3	127,3	198,6
II. Ausgaben				
1. Tiefbauwesen (Wege- Straßen-, Brückenbau- und Unterhaltung)	290,—	296,1	63,3	359,4
2. Arbeitslosenfürsorge				
3. Wohnungswesen				
4. Sonstige Ausgaben der Kammerverwaltungen				
5. Außerordentliche Zuschüsse und Neubestimmungen für Unternehmungen u. Betriebe und Vermögensverwaltung				
Ausgaben insgesamt Mithin: Mehrausgabe bezw. Mehreinnahme	290,—	296,1	63,3	359,4 162,8

A b s c h l u ß.

A. Ordentlicher Haushalt.

Aus dem Vorjahr + 372,7
Mehreinnahme (+) } aus den Monaten April/Dez. 1928 — 131,9
Mehrausgabe (-) }
Ergebnis Bestand am Schlusse des Berichtsvierteljahres + 240,8

B. Außerordentlicher Haushalt.

Aus dem Vorjahr — 471,5
Mehreinnahme (+) } aus den Monaten April/Dez. 1928 — 162,8
Mehrausgabe (-) }
Ergebnis Bestand am Schlusse des Berichtsvierteljahres — 634,3

Belgard, den 24. Januar 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Janzen, Landrat.

Invalidenversicherung.

Die Landesversicherungsanstalt Pommern macht darauf aufmerksam, daß in vielen Fällen noch Beitragsmarken zu niedriger Lohnklasse verwendet werden. Häufig ist dies darauf zurückzuführen, daß der Arbeitgeber von dem ihm gesetzlich zustehenden Recht, einen Teil der Beiträge zur Invaliden-, Kranken- usw. Versicherung vom Lohn des Arbeitnehmers abzuziehen, keinen Gebrauch macht. Diese nicht abgezogenen Beitragsteile stellen eine Lohnerhöhung dar und sind bei der Berechnung der Lohnklasse zu berücksichtigen. Während z. B. ein Arbeitgeber für ein Hausmädchen, dem er monatlich 40 Rm. Lohn neben freier Station zahlt, Beitragsmarken 3. Lohnklasse zu 90 Rpf. zu verwenden hat, wenn er dem Hausmädchen den gesetzlichen Anteil der Versicherungsbeiträge abzieht, muß er Beitragsmarken 4. Lohnklasse zu 120 Rpf. verwenden, wenn er dies nicht tut. Die Grenze für die Lohnklasse 3 ist nämlich im Kreise Belgard bei Hausmädchen, Knechten und allen übrigen Personen, die neben freiem Unterhalt einen Barlohn erhalten, 40,08 Rm. monatlich. Wird dieser überschritten (beim nicht Abziehen der Beitragsteile), so sind Beitragsmarken der nächst höheren Lohnklasse, in diesem Falle 4, zu verwenden. Die Landesversicherungsanstalt empfiehlt dringend diese Bestimmung zu beachten, um Weiterungen zu vermeiden. Zur Auskunft in Zweifelsfällen sind die Auskunftsstellen der Landesversicherungsanstalt und der Ueberwachungsbeamten der Anstalt, der Landesinspektor Gädke, in Bad Polzin, Pommersche Straße 13, Fernruf 241, jederzeit bereit. Es wird auch darauf hingewiesen, daß in sämtlichen Postämtern Bekanntmachungen mit den genauen Lohnklassengrenzen hängen.

Bad Polzin, den 29. Dezember 1928.

Der Ueberwachungsbeamte der Landesversicherungsanstalt
Pommern, Ueberwachungsbezirk XI.

G ä d k e, Landesinspektor.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Belgard, den 16. Januar 1929.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Dr. Janzen.

Bekanntmachung.

Am Freitag, dem 8. Februar 1929, vormittags 11 Uhr, findet im Gesellschaftshaus von Ernst Wolter, hier, Hindenburgstraße, eine Mitalkederverammlung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Belgard — Darkower Moor, statt, wozu ich hiermit die Genossenschaftsmitglieder einlade.

Tagesordnung:

1. Neuwahl des Genossenschaftsvorstehers.
2. Feststellung des Haushaltsplanes für die Jahre 1927 bis 1930.

Darkow, den 25. Januar 1929.

Der stellvertretende Vorsteher
der Bodenverbesserungs-Genossenschaft
Belgard — Darkower Moor.

Schwandt.

Die große
illustrierte
Halbmonatsschrift

MUSIK UND THEATER

die — überaus reichhaltig und vielseitig
illustriert — jedem geistig interessierten und
am kulturellen Leben Deutschlands teil-
nehmenden Menschen unentbehrlich ist!

PROBEHEFT für Sie UMSONST!

Schreiben Sie an:
MUSIK und THEATER
BERLIN N 26

Wundermilchlin

das Einweichwasser, das Soda,
Bleichsoda oder ein anderes Mittel
hinterläßt, mit der Schmutzbrühe,
die das wirkliche Einweichmittel

BURNUS

bewirkt. Es wird Ihnen dann klar, daß
Sie am Washtag kein schädliches
Übermaß bleichender, sogen. selbst-
tätiger Waschmittel
brauchen, um ohne Mühe
eine blendend reine
Wäsche zu erzielen.



Das organische
Wäsche-Einweichmittel
BURNUS

Hypothenen kauft reell | Inserieren bringt Gewinn!
Winter, Stettin, Linden-
str. 3. Auch Neubeilehung.

In unserer Geschäftsstelle ist vor längerer Zeit ein
Jahrbuch Belgard-Polziner Kreisblatt 1921
in schwarzem Einband gebunden ausgeliehen und
nicht zurückgebracht worden. Wir bitten den Ab-
holer um baldige Rückgabe.
Geschäftsstelle der „Belgarder Zeitung“.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachfl., Belgard.

